

Amt Barth

Der Amtsvorsteher
Amt für Finanzen und kommunale Beteiligungen

Amt Barth • Teergang 2 • 18356 Barth

amtsangehörige Gemeinden:

- Divitz-Spoldershagen
- Fuhlendorf
- Karnin
- Kenz-Küstrow
- Löbnitz
- Lüdershagen
- Pruchten
- Saal
- Stadt Barth
- Trinwillershagen

Ihr Ansprechpartner: **Katrin Wank**

Telefon (03 8231) 37-184
Fax (03 8231) 37-154
E-Mail katrin.Wank@amt-barth.de
Sprechzeiten Dienstag 9-12 u. 13:30-18 Uhr
Donnerstag 9-12 u. 13:30-15 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerinformation
Mo., Mi., Do. 9-16 Uhr
Dienstag 9-18 Uhr
Freitag 9-12 Uhr

Ihre Zeichen, Nachricht vom

Unsere Zeichen (bitte stets angeben)
20.19 wa

Barth, 2021-09-22

Erfassungsbogen zur Feststellung der Veranlagung zur Kurabgabe in der Gemeinde Fuhlendorf

Die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten sind staatlich anerkannte Erholungsorte. Diese Anerkennung ist eine Auszeichnung, aber auch zugleich Verpflichtung. Als touristisch geprägte Region hält Saal, Fuhlendorf und Pruchten mit seinen Ortsteilen für seine Gäste Einrichtungen und Infrastruktur vor, die ohne den Tourismus nicht in der Weise erforderlich wären.

Um im Wettbewerb mit anderen Standorten nicht zurück zu bleiben, reicht es keinesfalls aus, Bestehendes zu unterhalten. Es müssen auch neue Impulse gesetzt werden. Damit diese umgesetzt werden können und die Gemeinden weiter wachsen und für touristische Zwecke attraktiv bleiben, wurde durch die Gemeindevertretungen im März 2021 die Satzungen über die Erhebung einer Kurabgabe beschlossen. Die Satzungen traten zum 01.05.2021 in Kraft.

Die Einnahmen aus der ganzjährigen Kurabgabe dienen teilweise der Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommerns in der geltenden Fassung wird die Kurabgabe von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und insoweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Korrekt ist dies auch in der Kurabgabebesatzung der Gemeinden im § 3 geregelt. Danach ist es unerheblich, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus, einer Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder -mobil, einem Zelt, auf einem Boot oder in einer anderen Unterkunftsöglichkeit stattfindet.

Gemäß dieser Satzung sind Personen nach § 3 verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten/Lebensgefährten die Jahreskurabgabe gemäß § 7 (2) zu zahlen, unabhängig von Ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet.

Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Zur Kurabgabe für Zweitwohnungsinhaber sei hier angemerkt, dass die Zweitwohnungssteuer und die Kurabgabe unterschiedliche Abgabentatbestände haben. Nach geltender Rechtsprechung liegt deshalb keine Doppelbelastung vor. (OVG Niedersachsen Urteil vom 28.10.1992 – 9L355/92 – KStZ 1993,98)

Sofern Sie in dem genannten Objekt Feriengäste beherbergen oder Ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlassen, sind Sie Quartiergeber im Sinne der Satzung. Quartiergeber sind nach § 9 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in den Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten seit dem 01.05.2021 verpflichtet, Ihre Gäste anzumelden, die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und diese an das Amt Barth abzuführen. Voraussetzung dafür sind die Angaben zum Ferienobjekt (siehe Erfassungsbogen). Deshalb bitte ich Sie, den Erfassungsbogen auszufüllen und schnellstmöglich an mich zurückzusenden, gern auch per Email oder Fax. Entstandene Kosten in diesem Zusammenhang können leider nicht von Seiten des Amtes Barth übernommen werden.

Ich bitte zu beachten, dass aufgrund des SARS-Cov-2 Virus mit der einhergehenden weltweiten Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für Reisende sowie den betriebswirtschaftlichen Einschnitten für Quartiergeber, als auch aus organisatorischen Gründen wurde beschlossen, dass die Kurabgabe in der Gemeinde Fuhlendorf erst zum 01. Januar 2022 in vollem Umfang eingeführt wird.

Die Kurabgabebesatzung der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten finden Sie u.a. auf der Internetseite unter:

www.stadt-barth.de → Zum Amt Barth → Bekanntmachungen → öffentliche Bekanntmachungen der amtsangehörigen Gemeinden → 28.04.2021 → Kurabgabebesatzung der Gemeinde Saal/Fuhlendorf/Pruchten

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Katrin Wank.
Sachbearbeiterin Abrechnung Kurabgabe Gemeinden

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.